

8.3. Gleichheitssatz bei den allgemeinen Hilfeleistungen

In Anbetracht der Übergangshilfe stellte das Verfassungsgericht in seiner oben genannten Entscheidung 38/1994²¹⁷⁰ fest, dass in der Durchführungsverordnung der kommunalen Selbstverwaltung neben dem Verstoß gegen das Recht auf soziale Sicherheit gemäß § 70/E Verf. auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gemäß 70/A (1) Verf. liege, da sie eine benachteiligende Unterscheidung von Bedürftigen in Anbetracht eines grundlegenden Rechts (Recht auf Lebensunterhaltsleistung) beinhalte.²¹⁷¹ Diese Unterscheidung bestehe in der Ausschlussregel, die Antragsteller, die seit mehreren Jahren arbeitslos sind und in der Region, langfristig betrachtet, keinen Arbeitsplatz finden können, aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten der Übergangshilfe ausschließt.²¹⁷² Demnach trug auch der Gleichheitssatz gemäß 70/A (1) Verf. der Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten bei.

Auch hinsichtlich des Wohngeldes erklärte das Verfassungsgericht Vorschriften einer kommunalen Durchführungsverordnung aufgrund des Gleichheitssatzes für nichtig. In dieser Entscheidung (38/1999)²¹⁷³ stellte das Verfassungsgericht fest, dass die von der Bedürftigkeit des Antragstellers unabhängige vorherige Anmeldepflicht willkürlich sei, keine vernünftige Grundlage habe und somit die Unterscheidung gegen die Menschenwürde verstoße.²¹⁷⁴ Durch die Abschaffung dieser Ausschlussregel bewirkte das Verfassungsgericht, dass, wie bei der Übergangshilfe, der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wurde.

8.4. Normenhierarchie bei den allgemeinen Hilfeleistungen

Bei der Analyse der Verfassungsgerichtsentscheidungen hinsichtlich der allgemeinen Hilfeleistungen wurde in mehreren Fällen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Normenhierarchie gemäß § 44/A (2) Verf. beobachtet. Diese Häufigkeit und die Relevanz für diese Untersuchung ist damit zu erklären, dass wie oben erwähnt, das SozHG nur eine sog. Rahmenregelung enthält und die konkreten Anspruchsvoraussetzungen und weiteren Vorschriften hinsichtlich der einzelnen Hilfeleistungen durch kommunale Verordnungen geregelt werden.

In obigem Fall (Entscheidung 38/1994)²¹⁷⁵ stellte das Verfassungsgericht neben dem Verstoß gegen §§ 70/E und 70/A (1) Verf. gleichzeitig auch einen Verstoß gegen § 44/A (2) Verf. fest, da die Anspruchsvoraussetzungen für die Übergangshilfe gemäß § 7

2170 38/1994.(VI.24.) AB hat., MK.1994/68 (VI. 24.).

2171 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1.

2172 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.).

2173 38/1999. (XII.7.) AB hat., MK.1999/109 (XII. 7.).

2174 38/1999. (XII.7.) AB hat., II., MK.1999/109 (XII. 7.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.2.

2175 38/1994.(VI.24.) AB hat., MK.1994/68 (VI. 24.).